

FWG

Freie Wählergemeinschaft

ROSBACH / RODHEIM



Satzung

In Mitgliederversammlungen vom 18. 12. 1984, 7. 12. 2001 und 8. 1. 2008 haben die Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft Rosbach/Rodheim folgende Organisationssatzung beschlossen:

1

Die Freie Wählergemeinschaft Rosbach/ Rodheim ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

2

Die Vereinsangelegenheiten werden durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung geordnet. Mitglieder sind

- die in den Wahlvorschlägen für die laufende Wahlzeit aufgeführten Listenbewerberinnen und –bewerber,
- Bürgerinnen und Bürger, die gegenüber dem Vorstand ihren Beitritt erklären wenn der Vorstand dem Beitritt zustimmt,
- ehemalige Listenvertreterinnen und –vertreter, die die Mitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden beibehalten wollen

3

Die Geschäftsführung wird durch den Vorstand besorgt. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Schatzmeisterin bzw. Schatzmeister
- der/dem Schriftführerin bzw. Schriftführer.

Die/der jeweilige Vorsitzende der Stadtverordneten-Fraktion der FWG Rosbach/Rodheim ist kraft dieses Amtes Vorstandsmitglied in der Funktion der/des Schatzmeisterin bzw. Schatzmeisters.

Die/der Vorsitzende, die/ der Schriftführerin bzw. Schriftführer werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre bestellt. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer werden jeweils für 1 Jahr bestellt.

4

Die Ladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens bis zum dritten Tag vor der Mitgliederversammlung.

5

Die Mitgliederversammlung der Freien Wählergemeinschaft Rosbach/Rodheim gibt Empfehlungen für

- Die Besetzung der Ämter in der Stadtverordneten-Fraktion,
- die Übernahme von Ämtern in der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen sowie in den Ortsbeiräten,
- die Übernahme von öffentlichen und nichtöffentlichen Funktionen durch Mandatsträgerinnen und –träger, Mitglieder oder andere Personen,
- die Benennung des Pressewarts (zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit) einvernehmlich mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordneten-Fraktion bzw. der/dem Vorsitzenden des Vorstands.

Die Entscheidung obliegt der Stadtverordneten-Fraktion.

6

Die Aufstellung der Wahlvorschläge (Kommunalwahl) ist Angelegenheit der Mitgliederversammlung. Zur Vorbereitung der Aufstellung kann eine besondere Kommission gebildet werden.

7

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Der Verein finanziert sich aus Spenden der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und sonstigen Spenden.

Zur Sicherung des Finanzrahmens kann der Vorstand im Benehmen mit der Stadtverordneten-Fraktion für die Mandatsträgerinnen/träger (Ziffer 5 in Verbindung mit Ziffer 2 der Satzung) eine Mindestspende festlegen.

8

Die Kassenprüferinnen/prüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Kassen.

9

Die/der Schriftführerin/Schriftführer fertigt über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das den Mitgliedern in Kopie zuzustellen ist.

10

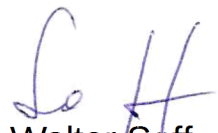
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts des BGB.

11

Die Organisationssatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

12

Die Organisationssatzung vom 7. 12. 2001 wird hiermit aufgehoben.


Walter Soff
(Vorsitzender)
(Schatzmeister)


Gottfried Blöcher
(Schriftführer)


Paul Groetsch

(beschlossen am 8. 1. 2008)

